

## Gesetz

### über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27)

Vom 18. Dezember 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen

##### § 1 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird für 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf 45.528.278.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 42.925.265.300 Euro und für 2027 in Einnahmen und Ausgaben auf 46.547.214.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.031.858.900 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2026

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 32.568.896.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 39.438.515.300 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 12.959.382.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.486.750.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltstübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2027

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 33.528.958.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 35.430.570.400 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 13.018.256.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 3.601.288.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltstübersicht des Gesamtplans.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind ab einem Gesamtbetrag von 10.000.000 Euro gesperrt. Sonstige im Haushaltspolitik gesetzte Sperren von Verpflichtungsermächtigungen bleiben davon unberührt. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.

##### § 2 Kreditermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltspolitik) im Haushaltsjahr 2026 bis zur Höhe von 2.600.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 2.800.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptratschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zur Deckung von Ausgaben die anteilige strukturelle Kreditermächtigung

für die Länder bis zur Höhe von 787.244.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 787.244.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 in Anspruch zu nehmen. Im Falle eines das Haushaltsjahr 2027 betreffenden Nachtragshaushaltsgesetzes 2026/2027 ist diese Kreditermächtigung auf die sich aus dem festgestellten nominalen Bruttoinlandsprodukt für das Jahr 2025 ergebende Höhe anzupassen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der durch § 4 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) sich ergebenden Bestimmungen konjunkturbedingte Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 823.203.000 Euro im Haushaltsjahr 2026 und bis zur Höhe von 446.970.000 Euro im Haushaltsjahr 2027 vorzunehmen. Etwaige sich aus der Konjunkturbereinigung ergebende Tilgungsverpflichtungen sind von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung umzusetzen.

(4) Die Restschuld des mit § 2 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487) geändert worden ist, aufgenommenen Notlagenkredits ist beginnend mit dem Jahr 2028 über einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen.

(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist, aufzunehmen.

(6) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 bis 5 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(8) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(9) Die Ermächtigungen der Absätze 7 und 8 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 12 Satz 3 aufzunehmen.

(11) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2026 und 2027 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(12) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.

### § 3 Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 24) unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBI. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,
4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen

Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungsbedingungen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.

(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 95.000.000 Euro zu übernehmen.

(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 9.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und FernwärmeverSORGUNG, der Schulbau einschließlich Sanierung, der Hochschulbau einschließlich Sanierung und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zur Absicherung von Krediten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB) – Anstalt öffentlichen Rechts – Garantien bis zur Gesamthöhe von 2.600.000.000 Euro im Zusammenhang mit der Finanzierung von Schienenfahrzeugen sowie erforderlicher Werkstätten zu übernehmen.

(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

#### § 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2026 und 2027

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 0 Prozent
2. für Grundstücke auf 470 Prozent

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 410 Prozent des Steuermessbetrages festgesetzt.

#### § 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung wird für die Jahre 2026 und 2027 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag

nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung für 2026 und 2027 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für das Eingehen von Verpflichtungen im Verkehrsbereich (Kapitel 0730) überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 54045 und 54081 über den in Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Betrag hinaus mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zuzulassen.

### Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

#### § 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

#### § 7 Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung einer Sperre gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsgesetzordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisierten Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

#### § 8 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetzordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen des Landes Berlin dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-private Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Grenzüberschreitendes Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbau-

rechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, genutzt werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen.

### § 9

#### Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Landeshaushaltssordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlerinnen und Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischenutzung überlassen werden. Die Zwischenutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbedachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischenutzungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

### § 10

#### Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen

(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltssordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltssordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.

(2) Macht das Land von einer Aufstockungsfinanzierung Gebrauch, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch das Haushaltsgesetz oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.

(3) Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

### § 11

#### Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltssplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltssordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltssordnung.

### § 12

#### Parlamentsvorbehalt

Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses eingehen (Parlamentsvorbehalt).

### § 13

#### Ergebnisrücklage der Bezirke

(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.

(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.

(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung.

### § 14

#### Haushaltssystematische Veränderungen und Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben, die im Haushaltssplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausgaben in Titeln, die auf Grund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.

(3) Für die Inanspruchnahme von über das originäre Grundangebot der Verwaltungssakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie Interne Beratung (Verwaltungssakademie Berlin) hinausgehenden Dienstleistungen sind abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung die Ausgaben des Kapitels 1548 deckungsberechtigt gegenüber den Ausgaben der Einzelpläne 01 bis 27.

### Abschnitt III

#### Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

### § 15

#### Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamtinnen und Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für

Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltspolans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltspolans nach Anlage II erhalten Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamungsgesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, die in dem Zeitraum vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamungsgesetzes überschritten haben. Dies gilt auch für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamungsgesetzes, die aus gesundheitlichen Gründen nicht verbeamtet werden können.

(4) Zur Übernahme von Personen, die aus dem Projekt zum solidarischen Grundeinkommen einen Beschäftigungsanspruch gegen das Land Berlin haben, können mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.

### § 16

#### Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

### § 17

#### Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetz sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 Absatz 1 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsgesetzes handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsgesetzes andererfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung befristeter Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsgesetz sind die in den Kapiteln des Personalübergangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Erhält eine Dienststelle für die Beschäftigung einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person eine Erstattung von Personalkosten aus Inklusionsmitteln (Kapitel 1540, Titel 42812) und zugleich für diese Person Zuschüsse vom zuständigen Sozialversicherungsträger, sind diese im Kapitel 1540 unter Titel 23601 zu vereinnahmen; die Einnahmen fließen den Ausgaben im Kapitel 1540 bei Titel 42812 zu. In den übrigen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

### Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 18 Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 5 bis 9 und 12 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 15 bis 17 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

#### § 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai Weger



**G E S A M T P L A N**  
**Haushaltsübersicht 2026**

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	74.000	102.536.900	-102.462.900	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	1.163.000	-1.162.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	503.000	111.310.000	-110.807.000	26.782.000
05	Inneres und Sport	430.833.300	3.160.352.000	-2.729.518.700	477.078.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	338.273.900	1.286.211.000	-947.937.100	199.276.000
07	Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt	1.028.256.300	2.993.489.400	-1.965.233.100	25.492.117.000
08	Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt	30.592.000	988.064.600	-957.472.600	684.799.000
09	Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	965.352.500	3.695.034.700	-2.729.682.200	1.609.057.100
10	Bildung, Jugend und Familie	77.014.500	5.325.584.000	-5.248.569.500	483.134.200
11	Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	369.175.800	1.880.442.300	-1.511.266.500	999.130.000
12	Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	307.014.000	2.308.271.200	-2.001.257.200	2.169.025.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	281.851.500	814.083.000	-532.231.500	408.321.000
15	Finanzen	296.238.000	754.221.600	-457.983.600	53.648.000
20	Rechnungshof	52.200	29.657.000	-29.604.800	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	110.000	13.754.600	-13.644.600	---
22	Bürger- und Polizeibeauftragte/Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin	1.000	1.715.000	-1.714.000	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	64.224.000	285.601.700	-221.377.700	657.465.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-9.395.753.000	1.437.593.000	-10.833.346.000	518.395.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	37.775.082.000	7.379.811.000	30.395.271.000	5.660.288.000
<b>Σ SUMME EINZELPLÄNE 01 – 29</b>		<b>32.568.896.000</b>	<b>32.568.896.000</b>	<b>---</b>	<b>39.438.515.300</b>
31	Bezirksverordnetenversammlung	55.600	23.107.300	-23.051.700	---
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	22.339.300	815.602.900	-793.263.600	390.208.000
34	Ordnungsamt	102.913.900	95.921.800	6.992.100	14.738.000
35	Amt für Bürgerdienste	170.065.700	372.872.100	-202.806.400	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	53.864.700	235.630.400	-181.765.700	11.548.000
37	Schul- und Sportamt	27.739.200	960.130.900	-932.391.700	2.973.468.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	96.858.400	404.306.600	-307.448.200	48.178.000
39	Amt für Soziales	2.323.286.200	5.314.841.400	-2.991.555.200	210.000
40	Jugendamt	97.603.800	3.998.991.300	-3.901.387.500	30.817.000
41	Gesundheitsamt	5.053.400	164.111.400	-159.058.000	853.000
42	Stadtentwicklungsamt	40.135.400	119.500.000	-79.364.600	16.600.000
43	Umwelt- und Naturschutzaamt	3.599.400	33.008.600	-29.409.200	130.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	10.015.867.000	421.357.300	9.594.509.700	---
<b>Σ SUMME EINZELPLÄNE 31 – 45</b>		<b>12.959.382.000</b>	<b>12.959.382.000</b>	<b>---</b>	<b>3.486.750.000</b>
<b>Σ SUMME HAUSHALTSPLAN</b>		<b>45.528.278.000</b>	<b>45.528.278.000</b>	<b>---</b>	<b>42.925.265.300</b>

## G e s a m t p l a n

### Haushaltsübersicht 2026 – Aufstellung nach Bezirken

Einzel- plan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain- Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg- Wilmersdorf €	Spandau €
<b>EINNAHMEN</b>						
31	Bezirksverordnetenversammlung	---	1.000	5.000	10.300	2.000
33	Bezirksamt – Politisch- Administrativer Bereich –	1.914.300	814.500	5.896.400	3.148.700	840.100
34	Ordnungsamt	33.816.400	8.818.000	7.381.000	17.705.700	2.559.000
35	Amt für Bürgerdienste	16.760.200	15.177.000	18.176.000	10.446.700	12.396.900
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	7.404.100	2.637.200	4.428.000	6.366.300	5.611.400
37	Schul- und Sportamt	3.811.600	2.614.900	3.185.000	2.000.300	2.073.300
38	Straßen- und Grünflächenamt	11.903.100	7.029.200	8.987.000	11.186.300	6.843.100
39	Amt für Soziales	307.721.200	195.459.900	168.995.800	225.665.000	190.951.300
40	Jugendamt	8.031.700	5.760.300	9.549.000	6.102.600	8.270.100
41	Gesundheitsamt	762.300	42.900	310.000	936.000	211.000
42	Stadtentwicklungsamt	5.669.800	4.392.200	3.341.000	5.074.700	3.238.000
43	Umwelt- und Naturschutzaamt	375.400	80.000	114.000	494.000	408.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	999.945.000	732.328.000	1.183.548.000	700.417.000	746.195.300
<b>Σ Summe Einnahmen</b>		<b>1.398.115.100</b>	<b>975.155.100</b>	<b>1.413.916.200</b>	<b>989.553.600</b>	<b>979.599.500</b>
<b>AUSGABEN</b>						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.916.700	1.665.100	1.934.700	1.960.500	2.220.800
33	Bezirksamt – Politisch- Administrativer Bereich –	62.572.500	60.493.800	100.637.200	86.635.600	50.507.800
34	Ordnungsamt	12.602.100	5.985.300	7.793.900	10.648.400	6.146.700
35	Amt für Bürgerdienste	39.298.900	32.468.300	39.259.300	23.962.300	28.206.700
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	31.261.200	16.545.500	20.374.700	19.968.100	22.694.200
37	Schul- und Sportamt	111.048.900	78.538.000	116.655.900	43.651.400	60.887.500
38	Straßen- und Grünflächenamt	43.635.400	18.210.800	39.431.200	34.947.200	32.388.600
39	Amt für Soziales	613.362.800	401.217.500	598.889.000	432.507.600	428.537.200
40	Jugendamt	407.054.400	298.439.200	419.474.000	267.463.800	297.058.400
41	Gesundheitsamt	19.330.700	11.483.200	12.874.800	18.409.600	9.804.200
42	Stadtentwicklungsamt	15.847.400	10.957.800	14.429.000	8.893.300	8.461.100
43	Umwelt- und Naturschutzaamt	3.202.300	2.108.600	2.683.500	3.397.000	3.605.900
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	36.981.800	37.042.000	39.479.000	37.108.800	29.080.400
<b>Σ Summe Ausgaben</b>		<b>1.398.115.100</b>	<b>975.155.100</b>	<b>1.413.916.200</b>	<b>989.553.600</b>	<b>979.599.500</b>
<b>Σ Fehlbetrag</b>						
<b>Σ Verpflichtungsermächtigungen</b>		<b>892.111.000</b>	<b>183.093.000</b>	<b>186.875.000</b>	<b>5.998.000</b>	<b>1.005.828.000</b>

**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht  
2026**

<b>Steglitz-Zehlendorf</b> €	<b>Tempelhof-Schöneberg</b> €	<b>Neukölln</b> €	<b>Treptow-Köpenick</b> €	<b>Marzahn-Hellersdorf</b> €	<b>Lichtenberg</b> €	<b>Reinickendorf</b> €
6.000	17.000	2.000	1.000	---	3.000	8.300
1.005.000	922.000	1.471.400	3.507.500	852.000	259.000	1.708.400
5.162.600	10.971.000	4.911.400	2.745.600	1.395.000	5.011.000	2.437.200
9.583.000	13.736.500	19.814.700	12.268.000	14.491.000	16.829.500	10.386.200
6.552.900	4.964.000	4.833.000	3.881.800	1.684.000	2.500.000	3.002.000
3.264.800	1.074.500	1.196.800	3.341.000	1.917.100	1.589.700	1.670.200
9.572.500	9.642.600	6.900.000	8.156.600	5.532.000	5.422.000	5.684.000
125.177.500	218.613.500	264.291.100	125.235.500	156.043.900	178.162.000	166.969.500
7.570.000	8.108.700	10.347.000	8.047.000	10.272.000	8.687.800	6.857.600
625.000	562.500	349.200	276.500	130.000	621.000	227.000
2.107.000	3.289.000	2.342.700	4.747.900	2.460.000	2.241.000	1.232.100
290.000	374.500	366.500	691.000	188.000	60.000	158.000
679.179.600	863.262.100	841.639.400	756.367.000	852.008.000	955.098.600	705.879.000
<b>850.095.900</b>	<b>1.135.537.900</b>	<b>1.158.465.200</b>	<b>929.266.400</b>	<b>1.046.973.000</b>	<b>1.176.484.600</b>	<b>906.219.500</b>
1.877.700	1.926.400	1.800.600	1.841.300	1.989.800	2.142.800	1.830.900
60.247.400	67.537.800	86.159.300	77.102.500	58.571.300	38.216.700	66.921.000
5.063.200	8.290.500	7.615.700	6.810.400	5.773.200	12.797.200	6.395.200
20.222.700	29.072.800	41.783.800	27.302.800	31.074.200	36.935.300	23.285.000
22.327.400	22.597.900	20.283.500	14.366.600	12.892.900	18.206.900	14.111.500
64.325.200	91.026.700	41.577.600	85.236.800	80.438.300	151.087.100	35.657.500
38.081.900	31.416.700	24.350.000	35.791.400	43.237.700	30.100.600	32.715.100
320.806.900	454.337.000	534.272.700	318.987.000	380.095.600	454.654.300	377.173.800
256.297.300	361.044.100	339.779.300	312.036.000	374.690.700	371.800.300	293.853.800
12.775.500	15.161.600	14.281.500	10.391.500	9.887.000	18.983.400	10.728.400
6.719.200	10.555.000	8.807.900	10.362.000	8.982.200	7.434.000	8.051.100
2.991.400	2.570.900	2.221.500	2.988.500	1.689.200	3.325.000	2.224.800
38.360.100	40.000.500	35.531.800	26.049.600	37.650.900	30.801.000	33.271.400
<b>850.095.900</b>	<b>1.135.537.900</b>	<b>1.158.465.200</b>	<b>929.266.400</b>	<b>1.046.973.000</b>	<b>1.176.484.600</b>	<b>906.219.500</b>
---	---	---	---	---	---	---
<b>21.043.000</b>	<b>344.352.000</b>	<b>32.827.000</b>	<b>104.067.000</b>	<b>45.842.000</b>	<b>640.268.000</b>	<b>24.446.000</b>



# G E S A M T P L A N

## Haushaltsübersicht 2027

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	74.000	114.679.900	-114.605.900	3.760.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	1.137.000	-1.136.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/ Regierender Bürgermeister	566.000	114.775.000	-114.209.000	46.132.000
05	Innenes und Sport	422.931.300	3.270.985.500	-2.848.054.200	615.123.000
06	Justiz und Verbraucherschutz	338.273.900	1.319.889.000	-981.615.100	136.038.000
07	Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt	1.041.510.700	3.030.802.100	-1.989.291.400	21.516.822.000
08	Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt	30.698.000	1.006.144.500	-975.446.500	1.233.412.000
09	Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	865.137.100	3.782.122.200	-2.916.985.100	1.374.197.900
10	Bildung, Jugend und Familie	84.635.500	5.452.371.700	-5.367.736.200	458.128.000
11	Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	368.931.500	1.902.482.300	-1.533.550.800	787.842.500
12	Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	322.969.000	2.633.979.600	-2.311.010.600	2.511.835.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	323.580.500	821.562.000	-497.981.500	405.705.000
15	Finanzen	295.271.000	775.586.200	-480.315.200	28.100.000
20	Rechnungshof	42.200	29.713.000	-29.670.800	27.660.000
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	110.000	13.870.100	-13.760.100	---
22	Bürger- und Polizeibeauftragte/Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin	1.000	1.749.000	-1.748.000	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	60.147.000	284.148.000	-224.001.000	653.871.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-9.378.420.000	1.438.096.000	-10.816.516.000	527.175.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	38.752.499.000	7.534.865.600	31.217.633.400	5.104.769.000
<b>Σ SUMME EINZELPLÄNE 01 – 29</b>		<b>33.528.958.700</b>	<b>33.528.958.700</b>	---	<b>35.430.570.400</b>
31	Bezirksverordnetenversammlung	55.600	24.065.900	-24.010.300	---
33	Bezirksamt – Politisch-Administrativer Bereich –	25.101.900	832.400.500	-807.298.600	398.313.500
34	Ordnungsamt	99.969.000	100.687.400	-718.400	7.700.000
35	Amt für Bürgerdienste	180.189.000	393.357.600	-213.168.600	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	53.865.400	244.130.300	-190.264.900	8.104.000
37	Schul- und Sportamt	27.844.500	889.453.100	-861.608.600	3.096.413.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	96.765.100	417.044.300	-320.279.200	38.533.000
39	Amt für Soziales	2.399.328.800	5.431.675.900	-3.032.347.100	---
40	Jugendamt	97.098.600	3.948.349.400	-3.851.250.800	35.288.000
41	Gesundheitsamt	5.035.600	168.572.900	-163.537.300	2.737.000
42	Stadtentwicklungsamt	40.126.500	122.973.000	-82.846.500	14.200.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	3.551.400	33.492.900	-29.941.500	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	9.989.324.800	412.053.000	9.577.271.800	---
<b>Σ SUMME EINZELPLÄNE 31 – 45</b>		<b>13.018.256.200</b>	<b>13.018.256.200</b>	---	<b>3.601.288.500</b>
<b>Σ SUMME HAUSHALTSPLAN</b>		<b>46.547.214.900</b>	<b>46.547.214.900</b>	---	<b>39.031.858.900</b>

## **G e s a m t p l a n**

### **Haushaltsübersicht 2027 – Aufstellung nach Bezirken**

<b>Einzel- plan</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Mitte €</b>	<b>Friedrichshain- Kreuzberg €</b>	<b>Pankow €</b>	<b>Charlottenburg- Wilmersdorf €</b>	<b>Spandau €</b>
<b>EINNAHMEN</b>						
31	Bezirksverordnetenversammlung	---	1.000	5.000	10.300	2.000
33	Bezirksamt – Politisch- Administrativer Bereich –	1.614.300	825.600	6.499.600	3.078.700	840.100
34	Ordnungsamt	34.203.400	9.208.000	7.347.000	17.716.800	2.587.000
35	Amt für Bürgerdienste	17.637.200	16.124.000	19.312.000	10.960.700	13.226.900
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	7.404.100	2.637.900	4.428.000	6.366.300	5.611.400
37	Schul- und Sportamt	3.822.100	2.402.900	3.185.000	2.013.300	2.084.500
38	Straßen- und Grünflächenamt	11.903.100	7.026.700	8.991.000	11.186.300	6.843.100
39	Amt für Soziales	318.043.100	201.607.700	174.267.000	233.100.000	197.037.500
40	Jugendamt	7.921.600	5.675.000	9.549.000	6.020.600	8.198.100
41	Gesundheitsamt	745.500	41.900	310.000	936.000	211.000
42	Stadtentwicklungsamt	5.669.800	4.392.600	3.341.000	5.074.700	3.238.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	375.400	80.000	114.000	494.000	360.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	1.013.599.000	742.027.000	1.179.038.000	701.325.000	751.113.300
<b>Σ Summe Einnahmen</b>		<b>1.422.938.600</b>	<b>992.050.300</b>	<b>1.416.386.600</b>	<b>998.282.700</b>	<b>991.352.900</b>
<b>AUSGABEN</b>						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.975.700	1.759.900	2.052.400	2.079.700	2.265.600
33	Bezirksamt – Politisch- Administrativer Bereich –	73.669.800	64.151.700	102.189.800	87.994.300	51.340.600
34	Ordnungsamt	14.921.800	6.168.800	8.283.900	10.907.300	6.343.500
35	Amt für Bürgerdienste	40.943.000	34.222.100	41.914.300	25.051.800	29.533.100
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	33.850.100	17.253.700	21.805.800	20.142.500	23.167.400
37	Schul- und Sportamt	103.414.900	81.619.800	104.984.800	40.992.800	61.678.300
38	Straßen- und Grünflächenamt	50.253.600	18.474.100	40.280.100	35.511.300	33.778.100
39	Amt für Soziales	628.385.600	410.410.600	611.932.700	442.839.000	437.735.100
40	Jugendamt	402.217.500	295.484.500	413.224.400	263.671.800	293.836.000
41	Gesundheitsamt	19.870.700	11.848.500	13.244.800	18.822.500	10.127.700
42	Stadtentwicklungsamt	16.159.600	11.377.600	14.892.000	9.113.700	8.799.800
43	Umwelt- und Naturschutzamt	3.304.000	2.171.000	2.760.600	3.467.800	3.424.800
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	33.972.300	37.108.000	38.821.000	37.688.200	29.322.900
<b>Σ Summe Ausgaben</b>		<b>1.422.938.600</b>	<b>992.050.300</b>	<b>1.416.386.600</b>	<b>998.282.700</b>	<b>991.352.900</b>
<b>Σ Fehlbetrag</b>						
<b>Σ Verpflichtungsermächtigungen</b>		<b>860.822.000</b>	<b>184.075.000</b>	<b>133.603.000</b>	<b>2.360.000</b>	<b>1.418.698.000</b>

**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht  
2027**

Steglitz-Zehlendorf €	Tempelhof-Schöneberg €	Neukölln €	Treptow-Köpenick €	Marzahn-Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
6.000	17.000	2.000	1.000	---	3.000	8.300
1.005.000	4.434.300	1.199.400	2.798.500	852.000	263.000	1.691.400
5.132.600	7.635.000	4.521.400	2.745.600	1.424.000	5.011.000	2.437.200
10.015.000	14.390.500	21.057.000	13.039.000	15.481.000	17.924.500	11.021.200
6.552.900	4.964.000	4.778.000	3.881.800	1.739.000	2.500.000	3.002.000
3.310.100	1.313.500	1.212.800	3.379.000	1.806.400	1.612.700	1.702.200
9.616.500	9.254.800	7.149.000	8.156.600	5.532.000	5.422.000	5.684.000
129.597.700	226.397.500	273.212.100	129.068.500	161.111.700	183.435.000	172.451.000
7.501.200	8.010.700	10.716.000	7.957.000	10.181.000	8.585.800	6.782.600
625.000	562.500	349.200	276.500	130.000	621.000	227.000
2.107.000	3.289.000	2.342.700	4.738.600	2.460.000	2.241.000	1.232.100
290.000	374.500	366.500	691.000	188.000	60.000	158.000
673.471.200	849.613.300	845.860.400	745.000.000	848.273.000	934.130.600	705.874.000
<b>849.230.200</b>	<b>1.130.256.600</b>	<b>1.172.766.500</b>	<b>921.733.100</b>	<b>1.049.178.100</b>	<b>1.161.809.600</b>	<b>912.271.000</b>
1.981.900	2.036.600	1.913.700	1.857.600	2.017.800	2.266.600	1.858.400
56.208.700	73.749.200	84.645.100	73.336.500	60.273.800	39.061.900	65.779.100
5.209.000	8.440.600	7.835.200	6.958.300	6.051.800	12.998.000	6.569.200
21.059.400	30.361.700	44.593.700	28.510.700	33.281.000	39.538.800	24.348.000
22.414.300	23.375.800	20.511.100	14.981.000	13.203.900	19.064.700	14.360.000
60.562.500	74.136.600	40.707.700	77.071.000	76.886.300	127.972.400	39.426.000
40.363.000	31.157.500	25.646.400	38.054.600	40.459.800	30.986.200	32.079.600
327.313.000	464.826.600	547.006.600	324.796.800	388.171.400	463.150.200	385.108.300
253.595.400	356.614.200	335.824.700	306.707.700	369.893.600	366.314.200	290.965.400
13.072.000	15.481.900	14.683.800	10.516.200	10.166.300	19.750.200	10.988.300
7.000.400	10.807.200	9.150.700	10.646.000	9.167.500	7.607.100	8.251.400
3.022.400	2.587.500	2.280.100	3.057.300	1.735.200	3.407.300	2.274.900
37.428.200	36.681.200	37.967.700	25.239.400	37.869.700	29.692.000	30.262.400
<b>849.230.200</b>	<b>1.130.256.600</b>	<b>1.172.766.500</b>	<b>921.733.100</b>	<b>1.049.178.100</b>	<b>1.161.809.600</b>	<b>912.271.000</b>
---	---	---	---	---	---	---
<b>15.674.000</b>	<b>339.908.500</b>	<b>38.146.000</b>	<b>58.052.000</b>	<b>29.636.000</b>	<b>499.458.000</b>	<b>20.856.000</b>

**Gesamtplan**  
**Finanzierungsübersicht**  
**2026**

**Gesamtplan**

**Finanzierungsübersicht 2026**

Ermittlung des Finanzierungssaldos		Mio. €
1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	39.358,9
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen) .....	44.969,6
3.	Finanzierungssaldo .....	-5.610,7
Deckung des Finanzierungsdefizits		
4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	9.082,7
	Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt .....	5.069,1
		4.013,6
5.	Rücklagenbewegung	
	Entnahmen aus Rücklagen .....	1.702,6
	Zuführungen an Rücklagen .....	105,5
		1.597,1
6.	Ausgleich früherer Haushaltjahre	
	Einnahmen aus Überschüssen .....	15,2
	darunter: Überschüsse der Bezirke .....	0
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	15,2
	darunter: Fehlbetrag der Bezirke .....	15,2
		0,0
7.	Verrechnungsbewegungen	
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	434,9
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	434,9
		0,0
8.	Summe.....	5.610,7

**Gesamtplan  
Finanzierungsübersicht  
2027**

**Gesamtplan**

**Finanzierungsübersicht 2027**

Ermittlung des Finanzierungssaldos Mio. €

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	40.711,4
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen) .....	45.913,7
3.	Finanzierungssaldo .....	-5.202,3

Deckung des Finanzierungsdefizits

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	9.542,7
	Ausgaben zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt .....	5.623,0
5.	Rücklagenbewegung	
	Entnahmen aus Rücklagen .....	1.478,1
	Zuführungen an Rücklagen .....	195,5
6.	Ausgleich früherer Haushaltjahre	
	Einnahmen aus Überschüssen .....	0,0
	<i>darunter:</i>	
	<i>Überschüsse der Bezirke .....</i>	<i>0,0</i>
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	0,0
	<i>darunter:</i>	
	<i>Fehlbetrag der Bezirke .....</i>	<i>0,0</i>
7.	Verrechnungsbewegungen	
	einnahmeseitige Verrechnungen.....	434,9
	ausgabeseitige Verrechnungen.....	434,9
8.	Summe.....	5.202,3

**Gesamtplan**  
**Kreditfinanzierungsplan**  
**2026**

**Gesamtplan**

**Kreditfinanzierungsplan 2026**

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	In Mio. EUR
1. aus Kreditmarktmitteln (2902/32500) .....	9.082,7
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32.....	0,0
	<hr/>
Summe I	9.082,7
	<hr/>
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (2902/32500).....	5.066,0
2. Tilgung der notsituationsbedingten Kredite aus dem Jahr 2020 (2902/32502) .....	0,0
3. Tilgung von Immobilienkrediten (2990/59101) .....	3,1
4. für Kredite im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58).....	11,0
	<hr/>
Summe II	5.080,1
	<hr/>
III. Einnahmen aus Krediten	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr.1 abzgl. Abschnitt II Nr. 1, 2 und 3) .....	4.013,6
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr.2 abzgl. Abschnitt II Nr.4) .....	-11,0
	<hr/>
Summe III (Summe I abzgl. Summe II)	4.002,6
	<hr/>

**Gesamtplan  
Kreditfinanzierungsplan  
2027**

**Gesamtplan**

**Kreditfinanzierungsplan 2027**

I. Einnahmen aus Krediten (brutto) in Mio. EUR

1. aus Kreditmarktmitteln (2902/32500) .....	9.542,7
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 .....	0,0
	<hr/> Summe I
	9.542,7

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (2902/32500) .....	5.619,9
2. Tilgung der notsituationsbedingten Kredite aus dem Jahr 2020 (2902/32502) .....	0,0
3. Tilgung von Immobilienkrediten (2990/59101) .....	3,1
4. für Kredite im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) .....	11,2
	<hr/> Summe II
	5.634,2

III. Einnahmen aus Krediten

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr.1 abzgl. Abschnitt II Nr. 1, 2 und 3) .....	3.919,7
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr.2 abzgl. Abschnitt II Nr.4) .....	-11,2
	<hr/> Summe III (Summe I abzgl. Summe II)
	3.908,5

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt**  
**Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo**  
**des Berliner Haushalts 2026 und 2027**

	Ansatz 2026 Mio. €	Ansatz 2027 Mio. €	Ansatz 2025 Mio. €	Ist 2024 Mio. €
<b>Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)</b>				
Einnahmen der laufenden Rechnung .....	38.239	39.618	36.392	35.772
Ausgaben der laufenden Rechnung .....	37.506	38.278	36.253	35.009
<b>Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt) ....</b>	<b>733</b>	<b>1.340</b>	<b>139</b>	<b>763</b>
 <b>Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b>				
Einnahmen der Kapitalrechnung .....	1.215	1.454	728	831
darunter <i>Zuweisungen für Investitionen</i> .....	1.085	1.341	588	715
<i>Vermögensaktivierung</i> .....	3	3	13	5
Ausgaben der Kapitalrechnung .....	6.082	6.417	5.745	4.650
darunter <i>Investitionsausgaben</i> .....	5.980	6.309	5.634	4.541
<b>Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt) ....</b>	<b>-4.867</b>	<b>-4.963</b>	<b>-5.017</b>	<b>-3.819</b>
 nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo) .....	-1.477	-1.579	494	0
 <b>Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-5.611</b>	<b>-5.202</b>	<b>-4.384</b>	<b>-3.056</b>